Pirklbauer
Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung
AN INDEPENDENT MEMBER OF DFK INTERNATIONAL

Steuerfuchs
Steuer- und Wirtschaftsinformation | Ausgabe Dezember 2023

KommR MMag. Gerhard Pirklbauer, MBA
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Unternehmensberater

Editorial

Mit unserer letzten Ausgabe des Steuerfuchs vor dem Jahresende möchten wir Sie über die steuerlichen Änderungen ab 2024 informieren. Die lang erwartete Veröffentlichung des Gemeinnützigkeitsreformgesetzes bringt eine Ausweitung spendenbegünstigter Empfänger und Vereinfachungen für Kleinorganisationen. Der letzte Check für den Termin 31.12.2023 rundet diese Ausgabe ab.

Wir wünschen Ihnen für die bevorstehenden Festtage eine ruhige und besinnliche Zeit und Alles Gute für das Jahr 2024!

Last minute - 31.12.2023

Spenden

Gerade in der Vorweihnachtszeit wird traditionell viel gespendet. Spenden an begünstigte Spendenempfänger (s. Homepage des BMF) sind grundsätzlich bis zu 10 % des laufenden Gewinnes bzw. bis zu 10 % des laufenden Jahreseinkommens für das Jahr 2023 als Betriebsausgabe/ Sonderausgabe steuerlich absetzbar. Spenden, die bis zum 31.12.2023 überwiesen werden, können noch für das Jahr 2023 steuerlich geltend gemacht werden.

Gewinnfreibetrag 2023

Die zur Ausnutzung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages angeschafften Wertpapiere müssen bis spätestens 31.12.2023 auf Ihrem Depot eingebucht sein.

Registrierkassen - Jahresendbeleg

Der Dezember-Monatsbeleg ist gleichzeitig auch der Jahresbeleg. Sie müssen daher nach dem letzten getätigten Umsatz bis zum 31.12.2023 den Jahresbeleg erstellen und den Ausdruck sieben Jahre aufbewahren! Denken Sie auch an die Sicherung auf einem externen Datenspeicher. Für die Prüfung des Jahresendbeleges mit Hilfe der Belegcheck-App ist bis zum 15.2.2024 Gelegenheit dazu. Für webservice-basierte Registrierkassen werden diese Schritte automatisiert durchgeführt.

Bei Fruchtgenussobjekten rechtzeitig Substanzabgeltung überweisen

Sie haben eine Immobilie unter Vorbehalt des Fruchtgenussrechtes verschenkt und die Zahlung einer Substanzabgeltung vereinbart, damit Sie weiterhin die Abschreibung geltend machen können? Dann denken Sie daran, die Substanzabgeltung auch noch heuer an den Geschenknehmer zu überweisen, da Sie ansonsten keine Abschreibung geltend machen können. Nach Ansicht des BMF ist diese Substanzabgeltung umsatzsteuerpflichtig.

Teuerungsprämie bis zu EUR 3.000,00

Für 2023 besteht die Möglichkeit der lohnsteuer-, SV- und LNK-freien Auszahlung einer Teuerungsprämie, wobei bis zum Betrag von EUR 2.000,00 keine weiteren Voraussetzungen (z. B. Gruppenmerkmal) erforderlich sind. Die restlichen EUR 1.000,00 sind an eine Regelung im Kollektivvertrag oder eine Betriebsvereinbarung geknüpft. Eine Verlängerung der Regelung für 2024 wird erwartet.

Gruppenantrag

Vor Ablauf des Wirtschaftsjahres der neu zu bildenden Gruppe oder des neu einzubeziehenden Gruppenmitglieds, ist der unterfertigte Gruppenantrag dem zuständigen Finanzamt zu übermitteln. Bei einem dem Kalenderjahr entsprechenden Wirtschaftsjahr ist der Antrag daher bis spätestens 31.12.2023 einzubringen.

Urlaubsverjährung

Aufgrund einer OGH-Entscheidung ist es erforderlich, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer auffordert, seinen Urlaub zu konsumieren, und zwar mit dem Hinweis auf die sonst drohende Verjährung. Nur dann kann der Urlaubsanspruch auch tatsächlich verjähren.

***Tipp:** Versenden Sie an ALLE eine entsprechende Aufforderung zum Jahresende.*

CbC-Report für grenzüberschreitende Leistungen

Das Verrechnungspreisdokumentationsgesetzes schreibt die Mitteilung gemäß § 4 VPDG für das Kalenderwirtschaftsjahr 2023 und die Übermittlung des Country-by-Country Reports für das Kalenderwirtschaftsjahr 2022 bis spätestens 31.12.2023 via FinanzOnline vor. Bei inhaltsgleicher Meldung ist keine neuerliche Mitteilung gem. § 4 VPD erforderlich. Das Ende der Zugehörigkeit oder der Wegfall der Berichtspflicht sind jedoch durch eine Leermeldung bekannt zu geben.

Steuerliche Änderungen – Ausblick auf 2024

Einkommensteuer

Mit dem Progressionsabgeltungsgesetz 2024 wird die inflationsneutrale Einkommensbesteuerung ab 1.1.2024 neu geregelt. Neben der Anpassung der Tarifstufen und bestimmter Absetzbeträge wurden noch weitere Maßnahmen beschlossen.

- **Tarifstufen und Absetzbeträge**

Für die Tarifanpassung wurden die Eingangsstufe (= "Existenzminimum") um 9,6 % auf EUR 12.816,00 und die weiteren **Grenzbeträge der jeweiligen Tarifstufen** [Stufe 2 (20 %): EUR 20.818,00, Stufe 3 (30 %): EUR 34.513,00, Stufe 4 (40 %): EUR 66.612,00, Stufe 5 (48 %): EUR 99.266,00] angehoben sowie davon abhängige **Absetzbeträge** (Verkehrsabsetzbetrag: EUR 463,00, Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag: EUR 752,00 und Pensionistenabsetzbetrag: EUR 954,00) erhöht.

- **Gewinnfreibetrag (GFB)**

Der Gewinnfreibetrag für Einkommensteuerpflichtige erfährt eine Erhöhung. Der **Grundfreibetrag** wird auf **Gewinne bis EUR 33.000,00** angehoben, somit können **EUR 4.950,00** (= 15 % von EUR

Inhalt

1 *Editorial*
Last minute - 31.12.2023
Steuerliche Änderungen – Ausblick auf 2024
3 *Ausweitung der Spendenbegünstigung*
4 *Interne Ecke*

Steuern

MMag. Gerhard Horner
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
E-Mail: ghorner@pirklbauer.com

33.000,00) automatisch als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Der Maximalbetrag für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag über alle Stufen erhöht sich auf EUR 46.400,00.

- **Leistungsanreiz Überstunden**

Mit der Ausweitung der steuerlichen Begünstigung von Überstundenzuschlägen soll ein Leistungsanreiz geboten werden. In den Jahren **2024 und 2025** können Zuschläge für **18 Überstunden monatlich bis zu EUR 200,00 steuerfrei** ausbezahlt werden. Ab 2026 wird der Betrag auf **monatlich EUR 120,00** für 10 Überstunden statt bisher EUR 86,00 angehoben.

- **Anhebung weiterer steuerlicher Begünstigungen**

→ Der **Freibetrag** für Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage (SEG) sowie für Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (SFN) wird auf EUR 400,00 / Monat erhöht.

→ Alle Regelungen betreffend **Homeoffice**, die von 2021 bis 2023 gegolten haben, **gelten ab 2024 unbefristet** weiter (z. B. Homeoffice-Pauschale).

→ Sowohl der **steuerfreie Zuschuss für Kinderbetreuung** wird auf **EUR 2.000,00** p. a. als auch das Alter des „begünstigten" **Kindes** von 10 auf **14 Jahre** angehoben. Ab 2024 wird auch ein nachträglicher Kostenersatz durch den Arbeitgeber direkt an den Arbeitnehmer anerkannt, wie dies bereits bei der Abwicklung des Öffi-Tickets erfolgt.

- **Ausstrahlung auf weitere (Grenz)Beträge**

Die tarifmäßige Anhebung der Eingangsstufe auf EUR 12.816,00 (EUR 11.693,00) ab 1.1.2024 wirkt sich u. a. auch noch auf folgende Grenzbeträge aus:

→ Das große Arbeitsplatzpauschale von jährlich EUR 1.200,00 steht dann zu, wenn Einkünfte aus einer anderen Tätigkeit EUR 12.816,00 pro Jahr nicht überschreiten. Darüber beträgt das Pauschale EUR 300,00.

→ Steuererklärungspflicht für Einkommen, die keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten und EUR 12.816,00 übersteigen.

→ Als außergewöhnliche Belastung können Krankheitskosten für einen einkommensschwachen (Ehe-)Partner übernommen werden, soweit durch die Krankheitskosten das steuerliche Existenzminimum des erkrankten (Ehe-) Partners von nunmehr EUR 12.816,00 unterschritten würde.

Hinweis: *Die Abschaffung der kalten Progression knüpft an den Einkommensteuertarif an. Sie stellt keine generelle Inflationsanpassung aller Beträge im EStG dar. So werden z. B. Kilometergeld, Luxustangente oder Pendlerpauschale nicht automatisch an die Inflation angepasst.*

Erhöhung Dienstgeberabgabe für geringfügig Beschäftigte

Mit dem Ziel, dass die Beschäftigung von mehreren geringfügig Beschäftigten für Dienstgeber nicht günstiger ist, als der Einsatz vollversicherter Dienstnehmer, kommt es ab 1.1.2024 zu einer Erhöhung der Dienstgeberabgabe. Diese umfasst bislang die DG-Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung. **Neu hinzu kommt der Arbeitslosenversicherungsbeitrag von 3 %.** Die DG-Abgabe ist dann zu entrichten, wenn die Summe der Beitragsgrundlage aus **geringfügig Beschäftigen den monatlichen Betrag von EUR 777,66** übersteigt. Bei ASVG-pflichtigen Dienstverhältnissen beträgt die **DG-Abgabe 20,5 %**, gekürzt um den UV-Beitrag von 1,1 % bei über 60jährigen DN.

Die Mehreinnahmen fließen in den Topf der Arbeitslosenversicherung und des Insolvenz-Entgelt-Fonds. Dies erlaubt eine sehr geringfügige **Senkung des Arbeitslosenbeitrags um 0,1 %**. Ab 1.1.2024 sind das **5,9 %** (6 %), jeweils zur Hälfte vom Dienstnehmer und Dienstgeber getragen.

Umsatzsteuerbefreiung für Photovoltaikmodule

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2024 wird eine **befristete Umsatzsteuerbefreiung vom 1.1.2024 bis 31.12.2025** für Lieferung, i. g. Erwerb und Einfuhr sowie Installation von Photovoltaikmodulen eingeführt. Dabei wird für die **Leistung ein Nullsteuersatz ohne Verlust des Vorsteuerabzugs angewendet.**

Folgende Rahmenbedingungen gelten:

- Die Lieferung und Installation erfolgen an den Betreiber, der i. g. Erwerb bzw. die Einfuhr durch den **Betreiber**. Die Installationen müssen direkt gegenüber dem Betreiber erbracht werden. Allgemein notwendige Vorarbeiten sind nicht umfasst. Lieferung und Montage der PV-Module samt Zubehör und Speicher gelten als unselbständige Nebenleistung und sind von der umsatzsteuerlichen Begünstigung mitumfasst. Eine Nachrüstung des Speichers oder vorausgehende Leistungen an einen Zwischenhändler unterliegen dem Regelsteuersatz. Auch Kleinunternehmer können als Betreiber gelten.
- Die Engpassleistung beträgt nicht mehr als 35 KWp.
- Die Anlage wird betrieben auf oder in der Nähe von
  - → Gebäuden, die Wohnzwecken dienen,
  - → Gebäuden, die von Körperschaften öffentlichen Rechts genutzt werden,
  - → Gebäuden, die von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtungen genutzt werden.

ORF-Beitrag

Mit Abschaffung der GIS-Gebühr wird die Finanzierung des ORF ab 1.1.2024 auf neue Beine gestellt.

Der **neue ORF-Beitrag gilt nun auch für Unternehmen**. In Anknüpfung an die Kommunalsteuerpflicht müssen Unternehmen pro Betriebsstätte und Gemeinde gestaffelt einen oder mehrere ORF-Beiträge bezahlen. Bei Privatpersonen wird auf den Hauptwohnsitz abgestellt. Wird das Unternehmen von Zuhause aus betrieben, ist der ORF-Beitrag an der gemeldeten Betriebsstätte zu entrichten. In diesem Fall ist weder für den Unternehmer persönlich noch für andere Haushaltsangehörige, die an der Adresse der Betriebsstätte wohnen, ein zusätzlicher Beitrag für den privaten Bereich zu entrichten. Ein-Personen-Unternehmen (EPU) werden als Privatperson ORF-beitragspflichtig.

Die **Höhe des ORF-Beitrags** ist für die Jahre 2024 - 2026 **mit EUR 15,30 / Monat** (EUR 183,60 p. a.) festgesetzt. Für Unternehmen gilt eine Staffelung abhängig von der Summe der Arbeitslöhne, die Bemessungsgrundlage für die Kommunalsteuer sind.

Hinweis: *Als Dienstnehmer gelten auch freie Dienstnehmer und wesentlich Beteiligte.*

Zur Klarstellung des Begriffs **„Betriebsstätte"** wird festgehalten, dass mit einem Homeoffice keine Betriebsstätte des betreffenden Mitarbeiters bewirkt wird und folglich auch kein zusätzlicher ORF-Beitrag für den Unternehmer anfällt.

Der monatliche ORF-Beitrag ist mit der Anzahl von 100 gedeckelt. Somit sind im Höchstfall von einem Unternehmer EUR 1.530,00 / Monat abzuführen.

Die **Anmeldung** zum ORF-Beitrag hat an die ORF-Beitrags Service GmbH zu erfolgen und ist nur notwendig, wenn bei der GIS keine aktuelle Meldung vorliegt. Aufrechte GIS-Meldungen und aufrechte SEPA-Aufträge werden unter Anpassung des eingezogenen Betrages weitergeführt. Die Daten zur Bemessungsgrundlage erhält die Gesellschaft in weiterer Folge automatisiert vom BMF unter Einhaltung des Datenschutzes. Andernfalls müssen Unternehmen ihrer **Meldepflicht bis zum 15.4.2024** bei der ORF-Beitrags Service GmbH nachkommen. Die mit der Zahlungsaufforderung festgesetzten Beiträge sind binnen 14 Tage ab Zustellung fällig.

KommSt-BMGl bis EUR	1,6 Mio.	3 Mio.	10 Mio.	50 Mio.	90 Mio.	über 90 Mio.
Anzahl / Monat ORF-Beitrag	1	2	7	10	20	50

Meldeverstöße können mit Verwaltungsstrafen von bis zu EUR 2.180,00 bestraft werden.

***TIPP:** Nur wenn der Beitrag nicht fristgerecht entrichtet wird und auf Wunsch des Beitragsschuldners, werden **Bescheide über die Beitragsfestsetzung** ausgestellt. Gegen die von der ORF-Beitrags Service GmbH erlassenen Bescheide kann **beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben** werden.*

Ausweitung der Spendenbegünstigung

Im Parlament liegt die Regierungsvorlage des **Gemeinnützigkeitsreformgesetzes** 2023 (GemRefG 2023) vor. Mit dem Gesetz soll vor allem die **Spendenabsetzbarkeit auf weitere gemeinnützige Organisationen ausgeweitet** werden. Spendenbegünstigte Zwecke sollen zukünftig **alle Zwecke** sein, **die als gemeinnützig oder mildtätig iSd §§ 35 oder 37 BAO** anzusehen sind. Dadurch sollen insbesondere auch die Bereiche Bildung und Sport begünstigt werden. Das geplante GemRefG 2023 soll mit 1.1.2024 in Kraft treten und regelt im Wesentlichen folgende drei Bereiche:

Steuerfreiheit für ehrenamtliche Tätigkeiten

Um die rund 2,6 Mio. ehrenamtlich Tätigen steuerlich zu unterstützen, werden **Zahlungen** von gemeinnützigen Organisationen **an ihre Freiwilligen** ab 2024 unter gewissen Voraussetzungen **einkommensteuerfrei** gestellt. Die Steuerbefreiung betrifft Zahlungen von Körperschaften, die der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen.

Das Gesetz sieht ein **kleines** (bis zu **EUR 30,00/Tag, maximal EUR 1.000,00/Jahr)** und ein **großes** (bis zu **EUR 50,00/Tag, maximal EUR 3.000,00/Jahr) Freiwilligenpauschale** vor.

Spendenbegünstigte Vereine

Spenden an spendenbegünstigte Körperschaften können steuerlich abgezogen werden (als Betriebsausgaben oder als Sonderausgaben). Es gibt **zwei Gruppen** von spendenbegünstigten Körperschaften: Einerseits solche, die einen begünstigten Zweck verfolgen und denen mit Bescheid des Finanzamts die Spendenbegünstigung zuerkannt worden ist, und andererseits solche, die namentlich im Gesetz angeführt sind.

Die **erste Gruppe spendenbegünstigter Körperschaften** bilden Vereinigungen mit folgenden begünstigten Zwecken:

- gemeinnützige Zwecke oder
- mildtätige Zwecke oder
- wissenschaftliche Forschungsaufgaben oder
- Entwicklung der Künste oder
- Lehraufgaben zur Erwachsenenbildung.

Durch diese allgemeine Umschreibung der begünstigten Zwecke wird – im Vergleich zur bisherigen Rechtslage – der **Kreis der begünstigen Körperschaften deutlich erweitert.** Dadurch kommen Bereiche neu hinzu, wie etwa Sport, Bildung, Jugendförderung, Förderung der Demokratiebildung.

Die Körperschaften dieser Gruppen müssen die **allgemeinen Voraussetzungen gemeinnütziger / mildtätiger** Körperschaften erfüllen und seit **mindestens 12 Monaten** dem begünstigten Zweck dienen. Weiters darf gegen Entscheidungsträger bzw. Mitarbeiter des Vereins oder den Verein selbst innerhalb der letzten 2 Jahre keine Verurteilung wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung oder eines vorsätzlichen Finanzvergehens erfolgt sein.

Die jeweilige Körperschaft hat – unter Beiziehung eines Steuerberaters bzw. Wirtschaftsprüfers – mittels eines elektronischen Formulars beim Finanzamt Österreich die **Zuerkennung der Spendenbegünstigung** zu beantragen („Erstantrag“). Mit dem Datum des positiven Bescheids erfolgt die Aufnahme in die **Liste der begünstigten Spendenempfänger.** In den Folgejahren hat die Körperschaft **jährlich** (innerhalb von **9 Monaten** nach Ende eines Rechnungsjahres) dem Finanzamt die **Voraussetzungen für den Weiterverbleib** auf der Liste im Wege eines – wiederum unter Beiziehung eines Steuerberaters bzw. Wirtschaftsprüfers – elektronisch zu übermittelndem Formular zu bestätigen.

***Hinweis:** Für bereits zum 31.12.2023 bestehende Spendenbegünstigungen gilt die jährlich zu erbringende Bestätigung für das Jahr 2024 als erbracht.*

Die **zweite Gruppe spendenbegünstigter Körperschaften** bilden jene Einrichtungen, die im Gesetz ausdrücklich aufgezählt sind. Zusätzlich zu den bereits nach der bisherigen Rechtslage Genannten (Universitäten, Nationalbibliothek, Österreichische Museen, freiwilligen Feuerwehren und die Landesfeuerwehrverbände, etc.) kommen nunmehr insbesondere Folgende hinzu:

- Öffentliche Kindergärten und öffentliche Schulen,
- Kindergärten und Schulen mit Öffentlichkeitsrecht von Körperschaften öffentlichen Rechts (etwa auch Musikschulen mit Öffentlichkeitsrecht),
- UNHCR,
- Internationale Anti-Korruptions-Akademie.

Isabella Mader
Bilanzbuchhalterin
E-Mail: imader@pirklbauer.com

Spenden an beide Gruppen spendenbegünstigter Körperschaften sind Betriebsausgaben **(bis zu 10 % des Gewinnes**) bzw. Sonderausgaben **(bis zu 10 % des Gesamtbetrages der Einkünfte)**, wenn die Körperschaft die Spenderdaten über FinanzOnline dem Finanzamt bekannt gegeben hat. In diesem Rahmen können bspw. auch Sachspenden an Schulen und Kindergärten steuerwirksam geleistet werden.

Ergänzende Änderungen in der BAO

Einer gemeinnützigen Körperschaft steht die Steuerbefreiung von der Körperschaftsteuer nur zu, wenn im gesamten Veranlagungszeitraum sowohl die tatsächliche Geschäftsführung, als auch die Satzung den Gemeinnützigkeitserfordernissen der Bundesabgabenordnung entsprechen. Das bedeutete in der Vergangenheit: Auch bloß formale Satzungsmängel (z. B. keine ausreichend klare Vermögensbindung in der Satzung) haben zum Entfall der abgabenrechtlichen Begünstigungen der Körperschaft geführt, auch wenn die tatsächliche Geschäftsführung den Gemeinnützigkeitserfordernissen entsprochen hat.

Durch die Neuregelung wird nun die **Möglichkeit der rückwirkenden Sanierung der Satzung** geschaffen, sodass der gemeinnützigen Körperschaft auch für die zurückliegenden Jahre die steuerlichen Begünstigungen erhalten bleiben. Ändert die Körperschaft (von sich aus oder auf Aufforderung des Finanzamtes) die Satzung und erfüllt die Satzung sodann die Anforderungen der BAO, wirkt diese Sanierung auf Zeiträume vor der Änderung zurück. Voraussetzung ist allerdings, dass aus der Satzung schon vor ihrer Änderung eine abgabenrechtlich begünstigte Zielsetzung und der Ausschluss des Gewinnstrebens abgeleitet werden konnten und die tatsächliche Geschäftsführung bereits vor der Satzungsänderung der nunmehr geänderten Satzung entsprochen hat.

Eine weitere Änderung der BAO besteht darin, dass die **Ausnahmegenehmigung** für einen **steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb** bzw. Gewerbebetrieb einer gemeinnützigen Körperschaft als erteilt gilt, wenn die U**msätze nicht über EUR 100.000,00** (bisher EUR 40.000,00) hinausgehen.

Frohe Weihnachten!

Von Milliarden Sternen

Von Milliarden Sternen
bin ich ein Sternchen bloß,
ich leuchte nicht besonders,
bin nicht besonders groß -
und doch bin ich so glücklich
und leuchte froh und still.
Für andere ein Lichtlein sein,
das ist es, was ich will.

Ida Bohatta

Ihr Pirklbauer-Team
wünscht ein **frohes Fest** und
viel **Erfolg für 2024!**